

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der Satzung**

#### **1. Bebauungsplan**

**„Sontheimer Straße“**

#### **2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

**„Sontheimer Straße“**

### **Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen**

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat in öffentlicher Sitzung am 11.10.2021 den Bebauungsplan „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat den vom Gemeinderat der Stadt Laichingen am 11.10.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, aufgrund von § 10 (2) BauGB mit Bescheid vom 06.12.2021 genehmigt.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit dem Bebauungsplan werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen zur Arrondierung und Neuordnung des westlichen Siedlungsrandes von Suppingen geschaffen. Die Stadt beabsichtigt innerhalb des Bebauungsplanes ein Mischgebiet auszuweisen. Auf dem Flurstück Nr. 124/2 ist der Abbruch der Wirtschaftsgebäude und die Erstellung eines neuen Wohngebäudes geplant.

Der Bestand an der Sontheimer Straße ist geprägt durch ehemalige Hofstellen, die im Zuge des Strukturwandels im ländlichen Raum, bereits aufgegeben wurden.

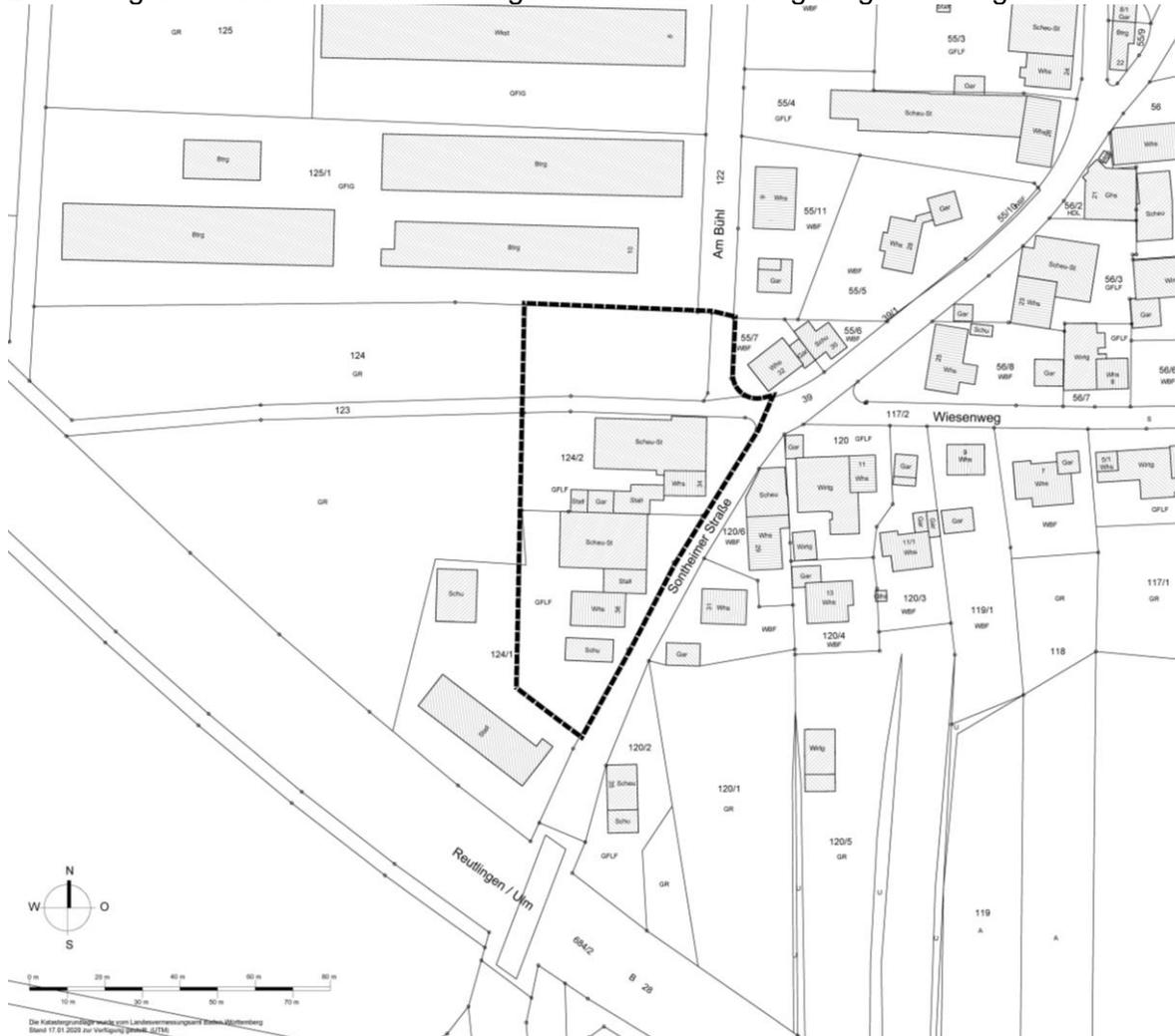
Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sind zukünftig zulässig.

Im Norden des Plangebiets sollen Flächen für eine gemischte Nutzung für örtliche Handwerksbetriebe mit dazugehörigen Wohngebäuden ermöglicht werden.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Suppingen westlich der Sontheimer Straße.

Die Fläche umfasst Teilstücke der Flst. Nr. 122, 123, 124, und 124/1 sowie das Flst. Nr. 124/2. Der Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 0,49 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 11.10.2021.

Der Bebauungsplan „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der bei der Stadtverwaltung Laichingen – Bahnhofstraße 26, Zimmer 1.13 - in 89150 Laichingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

#### **Öffnungszeiten Stadtverwaltung Laichingen:**

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

Laichingen, den 23.12.2021

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister